



**Gewerkschaft
der Polizei**
Thüringen

**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per Mail

THUR. LANDTAG POST
10.06.2021 07:14
14468/21

**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

Telefon: 0361 / 59895-0
Telefax: 0361 / 59895-11
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de
www.gdp-thueringen.de

Bankverbindung:

IBAN:
BIC:

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	21.04.2021	WG	10.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Einführung mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte in der Thüringer Polizei wird begrüßt, da auf wesentliche „Handwerksarbeit“ im Polizeialltag Bezug genommen wird.

Der Gesetzgeber schaffe mit der Aufnahme der gesetzlichen Grundlagen in das Thüringer Polizeiaufgabengesetz die Voraussetzung für eine rechtssichere Anwendung der Geräte durch die Beschäftigten der Thüringer Polizei, so wie diese in anderen Bundesländern bereits besteht.

Der eingebrachte Gesetzesentwurf der CDU Fraktion orientiert sich hierbei im Wesentlichen an der Normierung des Polizeiaufgabengesetz der Polizei Nordrhein Westfalens (§15cPolG NRW). Dem gegenüber steht ein Änderungsantrag der FDP Fraktion, welcher sich wiederum im Wesentlichen an den gesetzlichen Normierungen für die Beschäftigten der Bundespolizei (§ 27a BPolG) orientiert. Der wesentliche Unterschied der Gesetzesvorschläge ist in der Anwendung der Geräte im verfassungsrechtlich besonders stark geschützten Raum von Wohnungen (Art. 13 GG) zu sehen.

Der Vorschlag der CDU Fraktion schafft die Voraussetzung zur Anwendung der Geräte in Wohn- und Geschäftsräumen, während der Änderungsantrag der FDP Fraktion eine Anwendung der Geräte eben da ausschließt.

Es ist eine Umsetzungsfrage die sich der Gesetzgeber hier zu stellen hat, ob er eben eine Anwendung dieses besonders geschützten Raum unter strengen Voraussetzungen ermöglichen möchte oder nicht. In Befürwortung der Analogie der Ergebnisse des Abschlussberichtes der FSU Jena sollte die gewünschten Äußerungen der befragten Polizeibeamten aufgenommen werden, wonach eine rechtssichere Nutzung der Geräte auch in nicht öffentlichen Räumen möglich sein soll.

Der Abs. 2 des §33a THPAG neu: Hier wird auf das Aufzeichnen innerhalb von Wohnungen verwiesen. Dabei sollte eine Aufzeichnung niemals, außer mit Einwilligung des Betroffenen oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder zum Schutz der Polizeibeamten erfolgen. Hier könnte beim Lesen der Eindruck vermittelt werden, dass eine generelle gegenwärtige Gefahr vorliegen muss. Dies wäre begrifflich konkreter zu fassen. Auch die Begrifflichkeit, „ der den Einsatz leitende Vollzugsbeamte“ sollte umformuliert werden. Aufgrund der aktuellen

personellen und Dienstpostensituation, sind wesentliche Aufgaben als gleichwertig anzusehen, somit wird diese Festlegung im Einzelfall schwierig.

Zugleich möchte die GdP jedoch auch feststellen, dass die Befugnisse der Bundespolizei an denen sich der FDP Änderungsantrag orientiert weitere wesentliche, im Einklang mit dem Ansatz der CDU Fraktion, rechtssichere Anwendungsbereiche ermöglicht, eine grundsätzliche Abweichung eben nur hinsichtlich der Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen ausgemacht wird.

Beide vorgelegten Gesetzesentwürfe garantieren die ebenso seitens der befragten Polizeibeamten gewünschten Anwendungsbereiche und Nutzungsformen wie Tonaufnahmen und das Pre-Recording. Die Wünsche werden durch die Einschätzungen der ebenfalls im Rahmen des Abschlussberichtes der FSU Jena gefertigten Stellungnahmen der Richter unterstützend gefestigt.

Es ist unstrittig, dass die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen insbesondere im Strafverfahren eine besondere Beweisbedeutung zukommt. Die Objektivität der Beweisführung wird durch Bild- und Tonaufnahmen im Gegensatz zu der Objektivität von Zeugenaussagen als höher eingeschätzt. Das Pre-Recording soll hierbei hilfreich sein, das Zusammenkommen einer Situation darzustellen und das Gesamtbild besser verstehen zu können. Die tatsächliche Hemmschwelle beim polizeilichen Gegenüber sollte dadurch wieder steigen und der Schutz der Polizisten und Polizistinnen im täglichen Dienst würde erheblich verbessert werden.

Dem Gesetzesentwurf der CDU Fraktion unterläuft unseres Erachtens ein Fehler. Es fehlt die Unzulässigkeit der Anwendung entsprechend §53a StPO. Ebenso erfasst der Änderungsantrag der FDP Fraktion nicht nur die Bereiche in den Berufsgeheimnisträger oder -helfer tätig sind, sondern auch jedwede Inhalte welche dem Vertrauensverhältnis zuzuordnen sind, als unzulässig für die Anwendung der Geräte.

Mit beiden Gesetzesentwürfen könnten mit Änderungen rechtssichere Voraussetzungen geschaffen werden, um die mobilen Ton- und Bildaufnahmegeräte als Einsatzmittel der Thüringer Polizei zielführend einführen zu können. Lediglich hinsichtlich der Anwendung der Geräte über den öffentlichen Raum hinaus gibt es gravierende Unterschiede, denen sich der Gesetzgeber bei seiner Entscheidungsfindung zu stellen hat.

Eine weitere Be- und Verarbeitung der Daten sollte durch den zuständigen Bereich geregelt werden, da hier ausreichende Erfahrungen für Vorgaben vorhanden sind. Die sog. Vorabaufnahme bringt die Schwierigkeit einen permanenten Löschvorgang zu initiieren und bzw. zu überwachen. Im Rahmen der Umsetzung sind Anpassungen der Konzepte der Thüringer Polizei, vor allem für die Umsetzung der rechtlichen als auch praktische Handhabung der Bodycam wichtig. Ausstattungen für Geräte mit Zubehör sind ausreichend haushälterisch zu unterlegen.

Hinweis:

In Thüringen ist es zudem wichtig die Tonaufnahmen zu ermöglichen. Der Ton macht schließlich die Musik. Bewusst sollte zudem sein, dass jeder verletzte Polizist eine Lücke in die Dienstpläne und somit die Handlungsfähigkeit der Thüringer Polizei hinterlässt, wenn er nicht geschützt wurde. Ob die Bodycams daran signifikant etwas ändern kann, lässt sich nicht zweifelsfrei festhalten. Der Gesetzgeber sollte nicht unversucht lassen, der demokratischen Institution den möglichen Schutz mit technischen Mitteln zu ermöglichen.

Bezug Anlage 4:

Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages zum Gesetzentwurf in der Drucksache 7/2792

Um Doppelungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen und wie folgt ergänzt:

Frage 1:

Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der physisch, psychisch oder physisch und psychisch verletzten Polizeibeamte (an dieser Stelle kann auf Ergebnisse unserer GdP-Mitarbeiterbefragung zurückgegriffen werden) zunahm, ist eine landesweite Einführung der Möglichkeit des offenen Einsatzes mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte zu begrüßen. Jegliche Maßnahme, die zur Verhinderung o. g. Angriffe oder zumindest zur Deeskalation beitragen können, sind durch den Dienstherrn im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zu initiieren. Jeder verhinderte Angriff ist ein „verhinderter“ Einsatz von unmittelbarem Zwang/körperlicher Gewalt durch Polizeibeamte, in dessen Rahmen möglicherweise Folgewirkungen entstehen.

Der Gesetzentwurf müssten in einigen o.g. Punkten verändert werden.

Im § 33 a (4) sollte zudem die Löschung nicht allein die Dienststellenleitung entscheiden, da hier eine gewisse Nähe zwischen PVB als Einsatzkraft und dem Vorgesetzten besteht. Bei einer Entscheidung zur Löschung außerhalb der aufzeichnenden Dienststelle wäre eine gewisse Neutralität wichtig, die sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch Ihnen als Landtag sicher erwartet wird.

Die Formulierung „präventive disziplinierende Wirkung“ zu Absatz 3 bei der Begründung ist zu streichen, da die Wortwahl nicht unserem Demokratieverständnis entspricht.

Frage 2 und 3:

Die Trageversuche innerhalb der Projektdurchführungen in sechs Dienststellen (Inspektionsdienste Erfurt-Nord, Erfurt-Süd, Gotha, Gera, Jena und Polizeiinspektion Sonneberg) sowie den Einsatzzügen der dort übergeordneten Landespolizeiinspektionen ergaben nach unseren Rückmeldungen folgende Erkenntnisse.

- Bodycams können einen deeskalierenden Effekt im Rahmen der polizeilichen Lagebewältigung erzielen und somit den Umfang unkooperativen Verhaltens und Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und beamteten verringern, wenngleich keine vorbehaltlose, allein auf die Kameras zu stützende und generelle Wirkung zu erwarten ist
- Die deeskalierende Wirkung wird mehrheitlich erst mit Beginn der Aufzeichnungen erreicht, das bloße Vorhandensein und die Androhung des Einsatzes der Kamera haben eher keine Bedeutung.
- Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln zeigen sich unbeeindruckt von den Kameras, mitunter kommt es sogar zu eskalierenden Effekten
- eine Steigerung der Wirksamkeit wird durch weiterführende Schulungen und sich einstellende Anwendungsroutinen erwartet
- die gewonnenen Aufzeichnungen haben im Rahmen von Ermittlungsverfahren einen hohen Stellenwert und werden von justizieller Seite sehr geschätzt
- das Einsatzmittel wird seitens der Einsatzkräfte mehrheitlich akzeptiert und befürwortet
- diese Akzeptanz wird durch wahrgenommene rechtliche Einschränkungen (keine Tonaufnahmen, kein sog. Pre-Recording, keine Anwendung in Wohnungen sowie Betriebs- und Geschäftsräumen) geschmälert
- die Anwender fühlen sich durch die Kameras verstärkt zu einem pflichtbewussten und angemessenem Verhalten veranlasst

- es gibt keine Erkenntnisse, dass seitens der Bevölkerung eine mehrheitliche Ablehnung des Einsatzmittels zu polizeilichen Zwecken besteht

Aus den vorangestellten Aussagen wird nach hiesigem Verständnis ersichtlich, dass Bodycams ein Baustein für eine Verringerung von unkooperativen Verhalten gegenüber Polizisten und somit auch von Gewalt gegen Einsatzkräfte sein können.

Zudem werden die Einschätzungen der Justiz zum Stellenwert der gefertigten Videoaufzeichnungen in Ermittlungsverfahren als wichtiger zusätzlicher Mehrwert gesehen. In gewisser Weise verstehen sich die justiziellen Gewichtungen jedoch von selbst, da alleine diese die eigentlich beabsichtigte präventive Wirkung der Kameras erzielen können. Selbige kann nur durch ein konkret erhöhtes Entdeckungs-, Verfolgungs- und Bestrafungsrisiko generiert werden. Somit besteht eine direkte Wechselwirkung. Wäre eine repressive Wirkung gänzlich zu verneinen, müsste man den präventiven Ansatz von Bodycams von vornherein ausschließen.

Die GdP hält das Einsatzmittel „Bodycam“ für geeignet und angemessen, weil sie Einsatzkräfte durch Abschreckung in Form von Videoaufzeichnung vor gewalttätigen Übergriffen (diese entweder präventiv verhindert oder im negativen Fall Beweismaterial ermöglicht, das zukünftige Taten durch rechtsstaatliche Repression potenziell verhindert) schützt. Es versteht sich von selbst, dass es dafür auch Regularien benötigt. Wir reden keinesfalls über dauerhafte Aufnahmen. Vielmehr soll den Dienstkräften bei Einsätzen ermöglicht werden, bei Bedarf und unter Beachtung des Datenschutzes, Situationen beweissicher zu dokumentieren. Das Vorhandensein der Bodycam sollte in Form einer deutlich lesbaren Aufschrift an der Kleidung der Dienstkraft hervorgehoben werden. Entsprechende Aufnahmen müssen angekündigt und für das Gegenüber mittels visuellen Signals (z. B. rotes LED-Licht) erkennbar sein. Es sollte ausschließlich Bodycams zum Einsatz kommen, die über eine festeingebaute Speicherkarte verfügen, gefertigte Videoaufzeichnungen müssen vom Gerät verschlüsselt gespeichert werden. Diese dürfen nur durch ein entsprechendes Computerprogramm auf der Polizeidienststelle und nicht von derselben Dienstkraft ausgelesen und vom Vier-Augen-Prinzip überprüft werden. Alle Zugriffe sind dabei zu protokollieren.

Frage 4:

Die Erkenntnisse zu Frage 2 und 3 gleichen in überwiegendem Maße denen anderer veröffentlichter tragfähiger Studien (Nordrhein-Westfalen, Zürich/Schweiz).

Frage 5:

Diese Nutzbarkeit der Aufnahmen über Pre-Recording ist im Gericht und dem beweiswert im Strafverfahren zu bewerten, da die situationsgerechte Aufnahme beweisheblich ist.

Transparenz polizeilicher Maßnahmen kann jedoch nur über das Pre-Recording erfolgen. Die GdP hat sich nach dem Votum der Beschäftigten im Testversuch für die Pre-Recording-Funktion ausgesprochen und verweisen hier auf den bereits benannten Umstand und einer nicht weiter in Frage stehenden Relevanz des jeweiligen Vorgeschehens.

Bisher kamen die Bodycams in Thüringen nur im öffentlichen Raum zum Einsatz. Dies war sehr eng gefasst. Auch der Änderungsantrag der FDP sieht im Absatz 2 vor, dass Aufnahmen in Wohn- und Geschäftsräumen sowie in oder von befriedetem Besitztum unzulässig sind.

Beschäftigte sehen diese Vorgaben als vollkommen realitätsfern an, da im Vorlauf Hinweise auf eine Gewaltanwendung bekannt sind und bereits eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, nämlich zum Nachteil eines Familienangehörigen, vorliegt.

Die GdP plädieren dafür, dass die Bodycam bei Durchsuchungen und auch bei erheblichen Straftaten eingeschaltet werden kann. Die Aufnahmen könnten mit einer Sonderregelung unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft zur rechtlich Bewertung und dann ggf. einen richterlichen Beschluss zur Aufbewahrung der Aufnahmen gegeben werden, um den besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden. Wenn ein Richter keinen Bedarf der Aufbewahrung sieht, sind die Aufnahmen unverzüglich zu löschen.

Bei „Gefahren für Eigentum“ gehen in der Regel andere Delikte einher. Was definiert man im Zusammenhang mit der Bodycam dazu. Als Beispiel sei die Umsetzung eines Gerichtsbeschlusses zur Räumung eines Hauses benannt. Hier ist der präventive Gedanke der Gefahrenabwehr einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender
GdP Thüringen